



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 19. März 2021

Nr. 24

Inhalt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)

Az. : 1-530-Cor

**Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)**

Amtliche Bekanntmachung

gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Altötting

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Altötting am 19.03.2021 nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts 88,8.

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, gelten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV **ab dem 22.03.2021 bis zum Ablauf des 28.03.2021** für den Bereich der Schulen sowie der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Altötting folgende Regelungen:

1. Es findet Präsenzunterricht an allen Schulen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
2. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Altötting, 19.03.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Az. : 1-530-Cor

**Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)**

Bekanntmachung

der maßgeblichen Inzidenzeinstufung gemäß § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) von 100 wurde im Landkreis Altötting gemäß der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (17.03.2021: 81,6; 18.03.2021: 87,0; 19.03.2021: 88,8).

Die für den neuen Inzidenzbereich (7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100) maßgeblichen Vorgaben gelten ab dem zweiten Tag nach Bekanntmachung des Unterschreitens des Werts der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen.

Ab **Sonntag, 21.03.2021, 0 Uhr**, gelten im Landkreis Altötting daher folgende inzidenzabhängige Regelungen:

➤ **Kontaktbeschränkung** (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der 12. BayIfSMV):

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

➤ **Sport** (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 der 12. BayIfSMV):

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die vorgenannten Zwecke zulässig.

- **Handel, Dienstleistungsbetriebe, Märkte** (§ 12 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. § 2 der 12. BaylFSMV)

Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen (d.h. insbesondere der Öffnung der für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte und des Großhandels) ist für Ladengeschäfte mit Kundenverkehr neben der Abholung vorbestellter Waren im Geschäft (sog. click & collect) zusätzlich die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (sog. click & meet) zulässig. Der Betreiber hat dabei sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche.

Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektrischer Form erfolgen.

- **Außerschulische Bildung, Musikschulen** (§ 20 Abs. 1 Sätze 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 der 12. BaylFSMV)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform erteilt werden, wenn ein Mindestabstand von 2 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.

- **Kulturstätten** (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BaylFSMV)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung öffnen. Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektrischer Form erfolgen.

- **Nächtliche Ausgangssperre** (§ 26 der 12. BaylFSMV)

Die nächtliche Ausgangssperre entfällt. Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung von 22 Uhr bis 5 Uhr ist uneingeschränkt zulässig.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 12. BayLfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten inzidenzabhängigen Regelungen gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies erneut im Amtsblatt des Landkreises Altötting bekannt gegeben.
- Inzidenzabhängige Vorgaben zu den Bereichen Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden bis auf weiteres weiterhin jeweils am Freitag jeder Woche für die Geltung der darauffolgenden Kalenderwoche bekannt gegeben.

Altötting, 19.03.2021

Landratsamt Altötting

gez.

Dr. Robert Müller

(Regierungsdirektor)

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.